

Nichtamtlicher Theil.

Zur Wahlzettel-Frage.

Herr G. W. F. Müller in Berlin hat nach Ansicht des Schreibers dieses gewiß sehr Recht, wenn er im Börsenblatt No. 108 annimmt, daß ein allgemeiner Wahlzettel nur dann seine Bedeutung vollständig erfüllen würde, wenn derselbe als Beilage des Börsenblattes eine allgemeine Verbreitung und Beachtung fände, und zugleich der Fürsorge des Börsenvorstandes genösse. Auf diesem Wege könnte am ehesten die zweckmäßige Einrichtung erzielt werden, als z. B., daß das „Unverlangt wird nicht versandt“ eine Wahrheit wird, daß alles was nicht Neuigkeit deutlich als solches bezeichnet werde, daß jedes Buch nur einmal aufgenommen wird. Es ist wohl anzunehmen, daß dann bald die große Mehrzahl aller neuen Bücher in solchem Wahlzettel ständen, und erst dann — aber nicht früher — können alle Sortimentshandlungen zur eigenen Wahl übergehen. Um recht bald alle Verleger daran zu gewöhnen, jedes Buch, das seiner Vollendung naht, im Wahlzettel zu offeriren, müßten die Insertions-Gebühren so billig gestellt werden, als die Auslagen es gestatten. Einsender sieht übrigens nicht ein, weshalb Disponenden dadurch weniger vortheilhaft für Sortimenter und Verleger werden, wie der Aufsatz in No. 99 glaubt. Bücher, die man lieber nicht erhalten hätte, wird man auch nicht disponiren, denn Disponenden kosten immer Plag und Asscuranz, und beides spart der Verleger so lange, bis er der auswärts liegenden Expl. bedarf.

Ferner stimmt Einsender Herrn Müller bei, daß es wünschenswerth ist, einen jährlichen Katalog mit abgekürzten Titeln zum bequemen Nachschlagen (also nur eine Zusammenstellung der 12 Monatsverzeichnisse), zum Gebrauch für Buchhändler gegen besondere Berechnung amtlich herauszugeben.

Das Anfertigen von Katalogen für das Publikum dürfte aber wohl besser in Privathänden bleiben, die schon aus Konkurrenz besser arbeiten, und praktischer operiren werden, als ein Verein, der nicht wohl als Spekulant auftreten kann.

Zur Wahlzettelangelegenheit.

Zwischen den Herren Raumburg und Mauke hat sich, wie bekannt, ein unangenehmer Federkrieg entsponnen, dessen Ende nicht abzusehen ist, sofern sich beide Partheien nicht zu vereinigen suchen. Ein Unpartheischer schlägt demnach beiden Herren vor, ihre Wahlzettel zusammenzuthun, in Eins zu verschmelzen und denselben in Leipzig, welches ja doch immer der passendste Platz bleiben wird, fortzusetzen. Der Gewinn könnte dann in gleiche Theile gehen!

Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, Herrn Mauke auf einen großen Irrthum aufmerksam zu machen, in den er verfallen ist. Er behauptet nämlich, die erste Idee zu einem buchhändlerischen Wahlzettel angeregt und ausgeführt zu haben, während diese Ehre Herrn Ed. Zimmermann in Raumburg gebührt, der bereits zwei Jahre vor 1840, wo der Mauke'sche Zettel begann, jene Idee ins Leben rief. Es ist also weder der Mauke'sche noch Raumburg'sche Zettel Original, sondern beide sind Nachahmung, und das Beste dürfte sein, unserm obigen Vorschlage beizupflichten.

Ein Unpartheischer.

Den Nachdruck journalistischer Literatur betreffend.

Schreiber dieser Zeilen hat zuerst diesen Gegenstand angeregt und dankt für die gefällige Auskunft in Nr. 102 des Börsenblattes. Ob aber der Vorschlag des Berichterstatters in Nr. 106 zum Ziel führt, möchte zu bezweifeln sein; denn es ist bekannt, daß in Deutschland der Prozeßgang ein sehr langsamer ist, und Beispiele, daß Nachdrucks-

prozesse 3—4 Jahre gedauert haben, gerade nichts seltenes, obgleich in einzelnen Fällen gesetzlich ernannte Sachverständige klar und überzeugend wirklichen Nachdruck nachgewiesen hatten. —

Ist durch die Bundesversammlung in Frankfurt a. M. auf Anregung abseiten des Börsenvorstands kein allgemeines Gesetz, welches positive Bestimmungen darüber giebt, zu erlangen, so wäre dies von preuß. Collegen bei ihrem Ministerium wohl eher zu erreichen und ein Versuch mindestens nicht überflüssig. — Die in ihrer Anwendung und Auslegung allerdings noch mangelhaften Gesetze über Nachdruck der wissenschaftlich journalistischen Literatur sind der Art, daß man nicht besonders Lust bekommt, davon Gebrauch zu machen. — Ein wesentliches Erforderniß, die Beschlagnahme des Nachdrucks bei Beginn des Prozesses, findet in den meisten Staaten nicht einmal statt, z. B. im Herzogthum Braunschweig. — Dauert nun ein Prozeß Jahrelang, was kann der rechtmäßige Verleger erreichen? Die Antwort dürfte nicht schwer zu lösen sein. M. K.

Höfliche Frage.

Im Preistarife d. österr. Post-Zeitungs-Expedit. ist die Illustrierte Zeitung halbjährig mit 6 fl. 36 kr. Mze. angesetzt, während wir Buchhändler sie nur um 6 fl. 52 kr. liefern können, da der Ladenpreis halbjährig 4 2/3 ist und der Stempel 52 kr. beträgt. Herr Weber wird wohl die Güte haben, diesen den österr. Buchhändlern durchaus nicht erfreulichen Umstand aufzuklären.

Polizeiliche Gewaltschritte in Magdeburg.

Mit einer betrübenden Arbeit beginne ich das neue Jahr, indem ich nachfolgende einem Briefe dato Magdeburg 30/12. 46 entnommene Zeilen hiermit dem Börsenblatte übergebe:

„Ich war heute Mittag 2 Uhr in dem Geschäftslocale eines Ihrer hiesigen Collegen, als ein Polizeicommissar mit zwei Mann Bedeckung hereintrat und nach einer kurzen Einleitung, in der er auf stattgefundene Verhaftungen und Haussuchungen, in Folge deren man viele verbotene Bücher gefunden, hinwies, sehr höflich bat,

ihm die Sortiments-Strazze von 1846 und das Hauptbuch

gefälligst auszuliefern; der Herr Polizeidirector ließe darum bitten.

Auf die Entgegnung, daß dies nicht geschehen würde, entgegnete der Commissar:

seine Ordre laute dahin, sich der genannten Handlungsbücher mit Gewalt zu bemächtigen, wenn die Herausgabe verweigert werden sollte.

Ihr Colleague entgegnete, daß er der Macht und der Gewalt freilich weichen müsse, daß er es nicht hindern könne, wenn genannte Bücher ihm mit Gewalt genommen würden, freiwillig aber gebe er kein Blatt, denn wenn noch ein Gesetz Gültigkeit hätte, so müsse es ihn hier schützen; Handlungsbücher wären jedem Kaufmann heiliger als Privatbriefe und nur das Gericht könne, nach erklärter Insolvenz, durch vereidete, dazu bestimmte Beamte Einsicht in kaufmännische Bücher nehmen, am wenigsten aber könne die Polizei so ohne Weiteres,

ohne daß irgend ein Vergehen vorliegt, ohne ein Verhör, ohne eine Verurtheilung, ja, ohne daß der Polizeibeamte nur einen schriftlichen Ausweis besitzt,

Handlungsbücher mit Gewalt nehmen. Daß die Polizei hier ihre Macht verkenne und überschreite, wolle er ihm (dem Commissar) gedruckt zeigen. —